

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf**  
**über die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch das**  
**Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises**

Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 - GV.NRW. S 160 ff - wird

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis,  
vertreten durch den Landrat  
und der Stadt Troisdorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises nimmt nach In-Kraft-Treten dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Troisdorf die örtliche Rechnungsprüfung gemäß der jeweiligen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Troisdorf (insbesondere hinsichtlich des festgelegten Umfangs und der angesprochenen Rechtsbeziehungen zu den Organen der Stadt) wahr. Zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme gilt die Rechnungsprüfungsordnung vom 19.06.1991 in der Fassung vom 24.07.1995.
2. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Troisdorf unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Troisdorf bedient sich bezüglich der Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises (§ 101 Abs. 6 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises wird einmal jährlich einen Plan über die Themen für die Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss vorlegen und mit dem Rechnungsprüfungsausschuss abstimmen.

§ 2

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises ist Siegburg.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 stellt der Rhein-Sieg-Kreis vier Vollzeit-Stellen zur Verfügung. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Troisdorf, welche Dienstkräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzt werden sollen.
3. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Prüfungen finden grundsätzlich in Troisdorf statt.
5. Die Stadt Troisdorf stellt dem Rhein-Sieg-Kreis die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und die notwendige Ausstattung zur Verfügung und trägt auch die Kosten der Unterhaltung.

§ 3

1. Die Stadt Troisdorf zahlt an den Rhein-Sieg-Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Jahrespauschale.

Grundlage sind die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Jahrespersonal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten).

Die Jahrespersonalkosten richten sich nach der Besoldung/Vergütung der eingesetzten Prüferinnen und Prüfer.

Die Höhe der Sachkostenpauschalen richtet sich nach der Ausstattung des jeweiligen Arbeitsplatzes abzüglich der nach § 2 Abs. 5 von der Stadt Troisdorf getragenen Kosten.

Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 20 % der ermittelten Jahrespersonalkosten.

2. Ab dem Jahr 2003 beträgt der Jahreswert auf der Basis des derzeitigen Aufgabenbestandes 272.500,00 €. Die Berechnung basiert auf den im Bericht 6/2002 der KGSt aufgeführten Kosten eines Arbeitsplatzes. Der Jahreswert wird nur unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 im gegenseitigen Einvernehmen angepasst. Weitere Kosten entstehen der Stadt Troisdorf nicht.
3. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wird auch geprüft, ob eine Anpassung des Mittelsatzes der Jahrespersonealkosten erforderlich ist.

Der angepasste Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt. folgt.

4. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bedingen eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Jahreswertes. In diesem Fall wird neu verhandelt.
5. Die Zahlung des Jahreswertes erfolgt in 4 Teilbeträgen, analog der Steuerhebetermine zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres.

#### § 4

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Auftrag der Stadt Troisdorf tätig. Sie werden im Rahmen der städt. Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Troisdorf gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Troisdorf. Sofern der Stadt Troisdorf oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln eines der Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung umfasst ist, hat der Rhein-Sieg-Kreis die Stadt Troisdorf schadlos zu halten.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, frühestens zum 01.01.2003, in Kraft.

Siegburg, den 02.01.2003

Troisdorf, den 2. 1. 2003



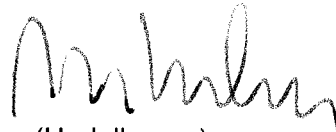
(Kühn)

Landrat



(Lohr)

Kreisdirektorin



(Uedelhoven)

Bürgermeister



(Heinen)

Stadtkämmerer